

**DEWESENKONTROLLE: NEUE VORSCHRIFTEN FÜR DIE INTERAKTION MIT RUSSISCHEN BANKEN** **02.04.2018**

Ab 01. März 2018 tritt folgendes neue Regulativ der Russischen Zentralbank [Bank Rossii] vom 16. August 2017 Nr. 181-I in Kraft: "Über die Bereitstellung von Nachweisen und über die Erteilung von Auskünften bei der Abwicklung der Devisengeschäfte sowie über einheitliche Vordrucke zur Erfassung und Berichterstattung von Devisengeschäften, und über die Vorgehensweise und Fristen für die betreffenden Bereitstellungen" (im Folgenden "Regulativ") durch Gebietsansässige und Gebietsfremde an beauftragte Banken.

Dieses wird eingeführt als vollständiger Ersatz für das bisherige Regulativ der Bank Rossii, mit welchem die Ausfertigung der Geschäftspässe geregelt wurde (Regulativ vom 04. Juni 2012 Nr. 138-I).

Das neue Regulativ sieht mehrere Änderungen in Bezug auf die Abwicklung von Devisengeschäften durch Gebietsansässige vor:

**1. Aufgehoben wird die Erfordernis eines Geschäftspasses für Gebietsansässige.**

Stattdessen wird ein Verfahren etabliert, bei dem Außenhandelsverträge und Kreditverträge, welche zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden abgeschlossen worden sind, bei der beauftragten Bank unter Zuweisung einer einmaligen Nummer [UIN] registriert werden.

**2. Der Betrag der Verbindlichkeiten, ab dem eine Registrierung des Vertrags erforderlich ist, wird erhöht.**

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Geschäftspass nach dem aktuell geltenden Regulativ Nr. 138-I auszufertigen ist, wenn sich die vertraglichen Verbindlichkeiten auf einen Betrag von umgerechnet 50 000 US-Dollar oder darüber belaufen.

Nach dem neuen Regulativ unterliegen der Registrierungspflicht die genannten Verträge, sofern die daraus resultierenden Verbindlichkeiten größer oder gleich dem festgelegten Grenzbetrag wie folgt sind:

- 3 Mio. Rubel — für Importverträge und Kreditverträge,
- 6 Mio. Rubel — für Exportverträge

Der Rubelgegenwert des in einer Fremdwährung festgelegten Vertragswertes ist aufgrund des Wechselkurses am Tag des Vertragsabschlusses oder am Tag der Vornahme der Ergänzungen (Änderungen) in den Vertrag, die den Vertragswert ändern (Ziff. 4.2 Kapitel 4 Regulativ Nr. 181-I), zu bestimmen.

Für Exporteure gilt eine vereinfachte Regelung betreffend Registrierung der Verträge, bei der die Vorlage des Vertrags selbst im ersten Schritt nicht erforderlich ist. Es reicht zunächst aus, die Angaben zum Exportvertrag (Typ des Exportvertrags, Datum, Nummer, Höhe der vertraglichen Verbindlichkeiten, Endtermin der Pflichterfüllung) zu liefern. Dabei ist der Vertrag selbst innerhalb von 15 Tagen nach dessen Registrierung bei der Bank vorzulegen (Ziff. 5.3-5.5 Regulativ Nr. 181-I).

000 SWILAR

Geschäftsführerin:  
Darja Pogodina  
ul. Lesnaya 43  
127055 Moskau  
Tel.: +7 499 9783787

swilar GmbH

Geschäftsführer  
Tobias Schmid  
Erikaweg 32  
D-86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer  
Dr. Georg Schneider  
Schlehenweg 14  
D-53913 Swisttal  
Tel. +49 2226 908258

### **3. Die Frist für den Vertragsregistrierungsvorgang wird reduziert**

Nach den aktuell geltenden Vorschriften hat die Bank binnen drei Tagen den Auftrag anzunehmen und einen Geschäftspass auszufertigen.

Nach dem Regulativ Nr. 181-I hat die Bank spätestens am nächsten Geschäftstag nach der Vorlage der Unterlagen und Informationen durch den Gebietsansässigen bei der Bank den Vertrag zu registrieren.

Mit diesem Regulativ wird dem Gebietsansässigen die Pflicht auferlegt, den Vertrag unter Einhaltung folgender Fristen registrieren zu lassen:

- bei der Abbuchung der Geldmittel zugunsten eines Gebietsfremden – spätestens am Tag der Erteilung des Abbuchungsauftrags;
- bei der Gutschrift der Geldmittel vom Gebietsfremden auf dem Konto des Gebietsansässigen – innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Gutschrift;
- bei der Warenausfuhr (Wareneinfuhr) – spätestens am Abgabetag der Zollerklärung (oder – falls keine Zollanmeldung erforderlich ist – innerhalb der Frist zur Bescheinigung der Nachweise).

### **4. Vordrucke zur Erfassung und Berichterstattung von Devisengeschäften**

- Gebietsansässige werden von der Auflage befreit, Bescheinigungen über Devisengeschäfte bereitzustellen.

Bei der Abbuchung der Geldmittel in einer Fremdwährung/in der Währung der Russischen Föderation hat der Gebietsansässige zusammen mit dem Abbuchungsauftrag bei der Bank folgende Unterlagen einzureichen:

- vorgangsrelevante Unterlagen;
  - Daten zur UIN des Außenhandelsvertrags (des Kreditvertrags), sofern der Außenhandelsvertrag (Kreditvertrag) bei der BANK registriert ist;
  - Angaben zu den voraussichtlichen Fristen der Rückführung in den Heimatstaat der Fremdwährung und (oder) der Währung der Russischen Föderation (bei Anzahlungsleistungen).
- Mit dem Regulativ wird ein Procedere etabliert, nach dem für die Gebietsansässigen die Notwendigkeit entfällt, die Nachweise im Zusammenhang mit den Devisengeschäften aufgrund der mit Gebietsfremden bestehenden Verträge (Außenhandelsverträge) bereitzustellen, wenn die Höhe der daraus resultierenden Verbindlichkeiten umgerechnet unter 200 Tsd. Rubel liegt.

In Bezug auf solche Vorgänge hat der Gebietsansässige der Bank nur Angaben zum Schlüssel der Währungstransaktion (Abs. 2.7 Kapitel 2 Regulativ Nr. 181-I) zu machen.

Der Bank steht jedoch das Recht zu, die für die Durchführung der Transaktion relevanten Unterlagen bei Bedarf anzufordern.

- Als einheitlicher Vordruck zur Erfassung und Berichterstattung der Devisengeschäfte von Gebietsansässigen gilt die auch durch die aktuell geltenden Regularien vorgesehene Urkunde über die Präsenz der Nachweisungsunterlagen für die Devisengeschäfte.
- Die Übersicht der Bankkontrollen wird zum einheitlichen Vordruck zur Erfassung und Berichterstattung der Devisengeschäfte seitens der beauftragten Banken gelten.

Ab Inkrafttreten des Regulativs der Bank Rossii Nr. 181-I (d. h. ab dem 01. März 2018) werden die bestehenden Geschäftspässe durch die beauftragten Banken automatisch geschlossen; die betreffenden Außenhandelsverträge werden vorschriftsgemäß registriert. Dabei wird die Geschäftspassnummer aus solch einem Außenhandelsvertrag als dessen UIN zu Registrierungszwecken gelten. Die weitere Bedienung des Vertrags erfolgt dann gemäß dem neuen Regulativ.

**Wir empfehlen:**

- Sich mit den Bestimmungen des Regulativs der Bank Rossii vom 16. August 2017 Nr. 181-I vertraut zu machen.
- Bei aufkommenden Fragen in Bezug auf die Währungstransaktionen die Mitarbeiter der kontoführenden Bank zu Rate zu ziehen, damit die Dokumente rechtzeitig und korrekt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgefertigt werden können.

*Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:*

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [natalia.safiulina@swilar.ru](mailto:natalia.safiulina@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [ekaterina.babenko@swilar.ru](mailto:ekaterina.babenko@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87

Anastasia Flasshoff, Projektleiterin Reporting & Controlling **swilar** OOO  
M: [anastasia.flasshoff@swilar.ru](mailto:anastasia.flasshoff@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87